

Vorwort

Die nachfolgende Satzung des Tennisclubs 80 Rust e.V. dient der Aktualisierung der Originalfassung vom und ersetzt diese sowie alle Nachträge. Zusammenfassend wurden folgende Änderungen und Ergänzungen in die Satzung aufgenommen: Unter § 2 wurde auf die jeweils gültige Abgabenordnung Bezug genommen. Unter § 8 Nr. 2 wurde die Möglichkeit aufgenommen, die Anzahl der Beisitzer der Vorstandschaft auf zwei bis vier Personen zu erhöhen. Unter § 8 Nr. 4 wurden die Beträge auf Euro umgestellt und geringfügig erhöht. § 8 Nr. 9 regelt eine Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Vorstandschaft. Gemäß § 9 Nr. 4 ist die Mitglieder-versammlung nunmehr ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. § 12 Nr. 2 erweitert die Pflicht des Schriftführers zur schriftlichen Dokumentation und Archivierung der Sitzungsprotokolle. § 13 (Satzungsänderung) wurde an die aktuelle Gesetzeslage angepasst. In § 16 (Schlussbestimmung) wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass die Satzung auf der Homepage des TC 80 Rust e. V. einzusehen ist.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein wurde am 28.11.1980 gegründet und im Vereinsregister beim Amtsgericht Ettenheim eingetragen. Der Verein trägt den Namen Tennisclub 80 Rust e.V. (Kurzbezeichnung TC 80 Rust e.V.) und hat seinen Sitz im Allmendweg in 77977 Rust.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck den Tennissport zu pflegen.
2. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der aktuell gültigen Abgabenordnung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Badischen Tennisverbandes.
4. Der Vereinszweck soll durch folgendes erreicht werden:
 - a. Die Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes
 - b. Förderung der Jugend auf dem Gebiet des Tennissports
 - c. Durchführung von Vereinsmeisterschaften
 - d. Teilnahme an Tennisturnieren
 - e. Abhaltung von Versammlungen
 - f. Veranstaltung von Gesellschaftsabenden o. ä.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jedermann beitreten, ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen, jugendlichen und passiven Mitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht tennissportlich betätigen, aber die Interessen des Vereins fördern wollen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind stimmberechtigt. Passive Mitglieder über 18 Jahre sind in der Mitgliederversammlung ebenfalls stimmberechtigt.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Spielanlagen und Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Platzordnung und sonstigen Anordnungen der Vereinsführung zu benutzen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Ziele des Vereins zu fördern
 - b. das Vereinseigentum schonend zu behandeln
 - c. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten
5. Die vom Deutschen Tennis Bund und vom Badischen Tennisverband satzungsgemäß erlassenen Bestimmungen gelten für die Mitglieder des Vereins verbindlich, wenn und soweit sie zwingenden Rechts und unabdingbar sind.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet,
 - a. durch Tod
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss

3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
4. Durch einen Beschluss der Vorstandschaft kann ein Mitglied ausgeschlossen werden,
 - a. wenn das Vereinsmitglied den Jahresbeitrag bis 30. April und nach Ablauf einer 14-tägigen Nachfrist nicht entrichtet hat. Über Ausnahmeregelungen im einzelnen Fall entscheidet die Vorstandschaft.
 - b. wenn bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Platzordnung oder gegen die Interessen des Vereins gehandelt wird.
5. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen diese Entscheidung der Vorstandschaft steht dem Mitglied das Recht zu, im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag richten sich nach den jeweils geltenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Jahres eintritt. Ausnahmen im jeweiligen Einzelfall entscheidet die Vorstandschaft.
3. Die aktive Sportbeteiligung ist von der vollständigen Bezahlung des Jahresbeitrages abhängig.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Vorstandschaft
- c. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder vertritt allein.
2. Der Vorstandschaft gehören an:
 - a. Der 1. Vorsitzende
 - b. Der 2. Vorsitzende
 - c. Der Schriftführer
 - d. Der Kassierer

- e. Der Jugendvertreter
 - f. Der Sportwart
 - g. Zwei bis vier Beisitzer
3. Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Sie stellt den jährlichen Haushaltsplan auf und regelt die Benutzung der Vereinsanlagen. Ihr obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Durchführung der Vereinsbeschlüsse.
 4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit weniger als 300,- € belasten, ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende selbständig und jeweils für sich allein befugt. Rechtsgeschäfte die den Verein mit über 300,- € bis 600,- € belasten, bedürfen der gemeinsamen Zustimmung des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden. Den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 600,- € belasten, bedarf es im Innenverhältnis der Zustimmung der Vorstandschaft.
 5. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
 6. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie verbleibt jedoch solange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft ordentlich gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich.
 7. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Bei Abstimmung gelten jeweils die einfachen Stimmmehrheiten der erschienenen Vorstandschaftsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
 8. Beim Ausscheiden eines Vorstandschaftsmitgliedes haben die übrigen Vorstandschaftsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl der Vorstandschaft.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Genehmigung des Haushaltsplanes.
5. Festsetzung der Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren sowie der Platznutzungsgebühren für Gäste.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Beschlussfassung über die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
7. Beschlussfassung über Verordnungen und alle sonstigen ihr von der Vorstandschaft unterbreiteten Aufgaben.
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei Verhinderung beider, bestimmt der 1. Vorsitzende einen Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder, es sein denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmmehrheit vor.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, sowie nicht die Satzung dem entgegensteht.
4. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandschaftsmitglieder und die Kassenprüfer.
5. Erhält bei der Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer ein Bewerber nicht die erforderliche Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang wird zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhielten, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung sowie Sitzung der Vorstandschaft wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Alle Niederschriften werden vom jeweiligen Schriftführer archiviert. Am Ende der Amtszeit übergibt der Schriftführer das gesamte Archiv seinem Nachfolger.

§ 13 Satzungsänderung: Zweckänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 14 Vermögen

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Aufwendungen und Dienstleistungen ehrenamtlich tätiger Personen – insbesondere Vorstandsmitglieder, Mitglieder von Ausschüssen, Abteilungsleiter, Vereinshelfer, Kassierer, Platzwart – können auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz beglichen werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Vorstandschaft (gem. §12). Darüber hinaus geschieht jede Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 15 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Rust, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmung

1. Jedes Mitglied kann die aktuell gültige Satzung auf der Homepage des TC 80 Rust e.V. einsehen und auf Wunsch dort ausdrucken. Die Satzung ist im Clubheim ausgehängt und kann dort ebenfalls eingesehen werden.
2. Gerichtsstand ist für beide Teile das Amtsgericht Ettenheim.